

# Delsjer Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis viertel-  
jährlich 60 Pf., durch die  
Post bezogen 75 Pf.



Inserate werden bis Donnerstag  
Mittag in der Expedition an-  
genommen und kostet die gespaltene  
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Nr. 46.

Dels, den 27. Oktober 1893.

31. Jahrg.

## Am t l i c h e r T h e i l.

### Bekanntmachungen des königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 402. Dels, den 25. Oktober 1893.

Die unter dem 16. Oktober d. J. erlassene Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen, ist ungültig und wird durch nachstehende Bekanntmachung ersetzt.

#### Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Kreise Dels finden statt:

den 8. November cr., Vormittags 8 Uhr, in Groß-Weigelsdorf auf dem Turnplatz

für die Ortsgschaften: Stadt und Dominium Hundsfeld, Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Sacrau und Wirtkau;

den 8. November cr., Nachmittags 1 1/2 Uhr, in Penke am Ausgange nach Stampen — Feldweg —

für die Ortsgschaften: Stein, Bühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort, Peute, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf und Stampen;

den 9. November cr., Vormittags 7 Uhr, in Oels auf dem Viehmarkt

für die Ortsgschaften: Dels, Leuchten, Rathe, Schmarje, Dammer, Spahlitz und Zucklau;

den 9. November cr., Nachmittags 12 1/2 Uhr, in Briesle am Ausgange nach Lorke und Ostrowine — Feldweg —

für die Ortsgschaften: Briesle, Hönigern, Ostrowine, Bogenschütz, Neudorf b./S., Groß-Graben, Grüneiche, Sechshiefern und Neuhaus;

den 9. November cr., Nachmittags 3 1/2 Uhr, in Strehlitz am Ausgange nach Jankau — Feldweg —

für die Ortsgschaften: Gutwohne, Döberle, Carlsburg, Kurzwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Eschertwitz, Rotherinne, Strehlitz, Stadt und Dorf Juliusburg, Jachschnau, Jentwitz, Weißensee, Barckerey, Maliers und Butowintle;

den 10. November cr., Vormittags 8 Uhr, in Klein-Oels Platz vor dem Miserre'schen Gasthause

für die Ortsgschaften: Wichtawe, Süzwinkel, Klein-Dels, Kumerndorf mit Mühlhof und Sandhäuser, Neuhof b./R. Medlitz, Naake und Netze;

den 10. November cr., Vormittags 11 1/4 Uhr, in Kaltvorwerk Platz vor dem Hanke'schen Gasthause

für die Ortsgschaften: Wielguth mit Kazur, Berghäuser und Waldschäfererei, Neu-Elguth, Neu-Schmollen mit Milchawe und Waldhäuser, Kaltvorwerk, Klein-Elguth, Krütchen

mit Grunhof, Walzmühle und Schweizerei, Ludwigsdorf, Groß-Elguth, Kronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen und Crompuch;

den 10. November cr., Nachmittags 3 Uhr, in Grüntenberg Platz vor dem Dominium

für die Ortsgschaften: Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b. W., Wiefegrade, Schmoltzschütz, Grüntenberg mit Eichvorwerk, Stronn, Korschütz, Groß-Böllnig, Schwierse mit Marienvorwerk, Würtemberg, Buselwitz und Jessel mit Ratutsche und Kochvorwerk;

den 11. November cr., Vormittags 7 1/2 Uhr, in Bernstadt im Schlosshofe

für die Ortsgschaften: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Langenhof, Laschenberg, Kunzendorf, Vogelgesang, Patzschke, Sabewitz, Klein-Böllnig, Buchwald, Bangau, Boitsdorf, Neudorf b. B. Weidenbach und Laubsh;

den 11. November cr., Nachmittags 3 Uhr in Pampersdorf am Ausgange des Dorfes nach Fürsten-Elguth

für die Ortsgschaften: Krajschen, Nieder- und Ober-Brießen, Pampersdorf, Fürsten-Elguth, Wilhelminenort mit Baruthe und Ziegelscheune, Ober-, Mittel-, Nieder- und Klein-Mühlatschütz mit Walddorwerk und Augustavorwerk, Ziegelhof, Postelwitz und Jantoch;

den 13. November cr., Vormittags 8 1/2 Uhr in Albersdorf am Anfange des Weges nach Reesewitz

für die Ortsgschaften: Alt-Elguth mit Voite und Seydane, Pontwitz mit Dzielunke, Dzielinitz mit Jonas, Albersdorf, Gimmel mit Guthawe und Obtrath, Reesewitz, Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Naake und Wabnitz.

Es stellen sich:

1. Alle Reservisten, das sind diejenigen, welche in der Zeit vom 1. April 1886 ab und später in den Militärdienst getreten sind, also die Jahrgänge 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892 und 1893.
2. Alle zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften.
3. Diejenigen Landwehr-Mannschaften der Jahresklasse 1881, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1881 in den aktiven Dienst getreten und mit Nachdiensten nicht bestraft worden sind, sowie
4. diejenigen freiwillig 4 Jahre aktiv gedienten Cavalleristen der Jahresklasse 1883, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende September 1883 eingetreten und mit Nachdiensten nicht bestraft sind.

Die Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Control-Versammlung dem aktiven Heere an und sind den Militärgefehen unterworfen.

Der Vorschrift entsprechende Entschuldigungsatteste sind spätestens 8 Tage vor dem Stattfinden der Control-Versammlung beim Hauptmeldeamt in Dels einzureichen. Nicht begründete Befreiungsgesuche finden keine Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne begründete Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Sämmtliche Mannschaften haben die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Königliches Bezirks-Commando.

Dels, den 26. Oktober 1893.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentliche, ersuche resp. veranlasse ich die Magistrate, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe den Ortsangehörigen in gehöriger Weise baldigst zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 403. Dels, den 25. Oktober 1893.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer betr.

### 3. Aufstellung der Einkommensteuerliste, der Einkommensteuerrolle und der Gemeindesteuerliste.

Nachdem die Personenstandsaufnahme beendet, und deren Ergebnis in das Personen-Verzeichniß (Muster III.) eingetragen ist, hat die Aufstellung der Einkommensteuerliste (Muster A), der Einkommensteuerrolle (Muster V) und der Gemeindesteuerliste sofort zu erfolgen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

#### I. Einkommensteuerliste.

1. Von der Aufnahme in die Einkommensteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personen-Verzeichniß (Muster III.) aufzunehmen sind, gesetzlich der Einkommensteuer nicht unterliegen, weil sie
  - a. Angehörige des Deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimaths-Staate einen zweiten Wohnsitz haben (Art. 1. Nr. 1. b. Nr. 2 a der Ausführungs-Anweisung) oder weil sie
  - b. Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbs wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben (Art 1. Nr. 3 der Anweisung).

In Ansehung der zu a und b gedachten Personen wird Spalte 8 des Personen-Verzeichnisses (Muster III.) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen (einschließlich des Haushaltungs-Vorstandes) ausgefüllt und in Spalte 12 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob den vorzeichneten Personen Einkommen aus der preussischen Staatskasse (Besoldung, Pension, Wartegeld), aus preussischem Grundbesitz, aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten zufließt, da sie mit diesem Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Von der Aufnahme in die Einkommensteuerliste bleiben ferner ausgeschlossen diejenigen Personen, welche weder im Vorjahre mit einem Einkommen

von mehr als 900 Mark zur Steuer veranlagt waren, noch auch tatsächlich nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes ein solches beziehen,

2. Nach Ausschreibung der hiernach Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personen-Verzeichnisse (Muster III.) alle diejenigen Personen in die Einkommensteuerliste A. übernommen,
  - a. welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Steuer veranlagt waren,
  - b. welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes ein steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark beizumessen ist.
3. Bei den gemäß Nr. 2 a. bis c. in die Einkommensteuerliste übernommenen Personen wird Spalte 11, bei den wegen geringeren Einkommens nicht übernommenen Spalte 9 des Personen-Verzeichnisses (Muster III.) durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungs-Angehörigen (einschließlich des Haushaltungs-Vorstandes) ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2 a. bis c. zutreffen, darf die Aufnahme in die Einkommensteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Gesetzes — wegen eines oder mehrerer Familien-Mitglieder unter 14 Jahren — zu machen, oder weil die Freistellung gemäß § 19 des Gesetzes — wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlichen Verhältnisse — zulässig ist. Ob einer dieser Fälle vorliegt und zu berücksichtigen ist, hat nicht der Gemeinde-(Guts-)Vorstand, sondern die Voreinschätzungs-Commission zu beurtheilen; der Gemeinde-(Guts-)Vorstand muß sich auf einen entsprechenden Hinweis auf den Ermäßigungsgrund in Spalte 39 beschränken.
5. In die Einkommensteuerliste sind alle Personen aufzunehmen, denen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark beizumessen ist, also auch alle Genossen mit mehr als 3000 Mark Einkommen.
6. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Einkommensteuerliste A. unter Einhaltung der in dem Personen-Verzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.
 

In Spalte 1 bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorläufig ausgefüllt.

Die Spalten 4—6 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personen-Verzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungs-Commission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.
7. Nach Erledigung der vorstehend unter 2—6 angeordneten Eintragungen sind für sämmtliche in die Einkommensteuerliste übertragenen Personen die Besteuerungsmerkmale einzusetzen. Es ist unzulässig, die Besteuerungsmerkmale aus der vorjährigen Einkommensteuerliste ohne Weiteres in die neue Einkommensteuerliste zu übertragen, vielmehr hat jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand über alle für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse wichtigen

**Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale von neuem** möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, das auf diese Weise gewonnene Material mit dem Ergebnisse der vorjährigen Ermittlungen zu vergleichen, die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen und das Endergebnis alsdann in den Spalten 7—18 der Einkommensteuerliste niederzulegen.

Auch bezüglich der **Gewinnen mit mehr als 3000 Mark Einkommen** sind nicht nur die Spalten 2—6, sondern die **Spalten 2—18** auszufüllen. Außerdem ist in Spalte 39 zu vermerken „hat ein Einkommen von mehr als 3000 M.“

8. Die auf den **Gemeinde- (Guts-) Vorsteher** bezüglichen Eintragungen in die Einkommensteuerliste sind von den **Vorsitzenden der Voreinschätzungscommissionen**, und soweit es sich um die auf diese selbst bezüglichen Eintragungen handelt, von mir zu bewirken.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** haben daher die gedachte Liste, sobald sie in dieselbe die auf die übrigen steuerpflichtigen Personen des Guts- bzw. Gemeindebezirks bezüglichen Eintragungen vorgenommen haben, dem **Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission** ihres Bezirks und soweit sie selbst **Commissions-Vorsitzende** sind, mit den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, Hauslisten u. s. w.) zur Eintragung ihres mutmaßlichen Einkommens vorzulegen.

Bezüglich der einzelnen Einkommensarten und der Weise, wie dieselben zum Ansatz zu bringen sind, ferner bezüglich der Zurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sowie endlich der zulässigen Abzüge wird auf die Art. 8—23, 6, sowie 24—26 der Ausführungs-Anweisung Bezug genommen. Dagegen sind folgende Punkte, **gegen welche im Vorjahr am meisten verstoßen worden**, noch besonders hervorzuheben:

9. **Bestehende Einnahmen** (z. B. Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahres-Sätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen) sind nach ihrem zur Zeit der **Veranlagung** bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt. **Ihren Beträge nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen**, wie Dividenden von Aktien, **Erträge aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Handel oder Gewerbe**, Einnahmen aus Tantiemen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre zu berechnen; wenn aber diese Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen. (Art. 5 der Anweisung.)
10. In Spalte 9 ist nicht lediglich die Größe des ganzen Grundbesitzes eines Eigentümers, sondern die Größe (nach ha und a) der zu demselben gehörigen **Acker, Gärten, Wiesen, Weiden, Waldungen** unter Angabe der einzelnen Bodenklassen besonders aufzuführen, auch sind die **Grundsteuer-Reinerträge** speziell zu vermerken.
11. Das Einkommen aus Grundvermögen (Spalte 13) ist stets einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause, oder der dem Gewinnteilhaber

freien Wohnung, sowie einschließlich des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft zum Ansatz zu bringen.

12. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe (Spalte 14) ist stets einschließlich des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse des eigenen Gewerbebetriebes zum Ansatz zu bringen.
13. Als Einkommen aus Grundvermögen sowie aus Handel und Gewerbe ist in Spalte 13 bzw. 14 stets die **Netto-Einnahme** anzusetzen, also der Gesamtertrag, **vermindert um:**
- die Bewirthschaftungs- bzw. Betriebs- oder Geschäftskosten,
  - die Grund-, Gebäude- und bezw. Gewerbesteuer (diese Steuern in Spalte 17 anzusetzen, ist falsch),
  - die regelmäßigen jährlichen Abzügen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen u. s. w.
14. **Abzüge für Unterhaltung von Gebäuden und Drainagen**, sowie für **Abreibungen** hierauf sind nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

#### A. Gebäude.

**Nicht abzugsfähig** sind die Ausgaben für Erweiterung eines bestehenden Gebäudes über die ursprüngliche Größe (Kubinhalt) hinaus, bezw. für Errichtung eines bisher nicht vorhandenen Gebäudes.

**Voll abzugsfähig** sind dagegen alle Ausgaben, welche nachweislich lediglich zu dem Zwecke aufgewendet sind, die bestehenden Gebäude in **Stand zu halten**. Diese Reparaturkosten sind jedoch nach dem **Durchschnitt der letzten 3 Jahre** in Ansatz zu bringen.

Außerdem kann als Abnutzungsquote jährlich ein Viertel Prozent der Feuerversicherungssätze in Abrechnung gebracht werden. Eine höhere Abnutzungsquote bis zu 1 Prozent der Feuerversicherungssätze wird nur für diejenigen Gebäude zugelassen, deren baulicher Zustand in der Versicherungspolice als **mittelmäßig** bzw. mangelhaft bezeichnet ist.

Die im Vorjahr erlassene Bestimmung, nach welcher an Stelle von Abnutzungsquoten die für einen Ersatzbau aufgewandten Kosten in Abzug gebracht werden konnten, ist von der **Verzinsungs-Commission zu Breslau** für unzulässig erachtet worden.

#### B. Drainagen.

Bei Drainagen können, entgegen den früheren Bestimmungen, alle Unterhaltungs- und außerdem auch die **Wiederherstellungskosten** nach dem **Durchschnitt** und ein und zwei Drittel Prozent des Substanzwerthes der Drainage als Abnutzungsquote jährlich in Abzug gebracht werden.

#### C. Inventarium.

Vom todtten landwirthschaftlichen Inventarium sind **Abreibungen** unzulässig. Allein ausgenommen sind **Dampfbetriebe**, bei welchen für die Maschinen eine jährliche Abreibung von 5 Prozent gestattet ist.

15. Bei Ausfüllung der Spalte 17 der Einkommensteuerliste dürfen nur diejenigen **Schuldenzinsen** u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung derjenigen Steuerpflichtigen zu beschaffen, welchen eine Steuer-Erklärung nicht obliegt, kann der **Gemeinde- (Guts-) Vorstand** dieselben auffordern, binnen einer angemessenen Frist die **Schuldenzinsen, Lasten, Rassenbeiträge** und **Lebensversicherungs-Prämien**, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur

Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Policen u. s. w.) nachzuweisen.

16. In einer ganzen Reihe von Fällen ist bemerkt worden, daß die Zinsen einer Capitalsforderung dem Gläubiger (in Spalte 7) nur mit 4 Prozent angelegt worden sind, während dem betreffenden Schuldner in Spalte 17 5 Prozent in Abrechnung gebracht werden. Es ist streng darauf zu achten, daß künftig dem Schuldner nur soviel Schuldzinsen abgerechnet werden, wie seinem Gläubiger als Capitaleinkommen angerechnet sind.
17. Abzugsfähig sind nicht die Staatseinkommensteuer, sowie alle Abgaben an communale und andere öffentliche Verbände (also Gemeinde-, Kreis-, Schul- und Kirchenabgaben, Kasernensteuer, Garnison-Ausmiethegeld u. s. w.).
18. Sind nach den vorstehend aufgeführten Gesichtspunkten die Spalten 7—17 ausgefüllt, so ist der Betrag des ermittelten Jahres-Einkommens in Spalte 18 zu vermerken und Spalte 21 durch Einrückung des zuletzt entrichteten Steuerjahres auszufüllen. Die Spalten 19 und 20 sowie die Spalten 22 und folgende der Liste sind vom Gemeinde-(Guts)-Vorstande nicht auszufüllen.

## II. Einkommensteuerrolle.

Auf Grund der Einkommensteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts)-Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde (den Gutsbezirk) bestimmte Einkommensteuerrolle nach dem Muster V. durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

## III. Gemeindesteuerliste.

Sollen in Gemeinden, in welchen die Gemeinde- oder Kirchen-, Schul- u. s. w. Abgaben nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen sind, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. hierzu herangezogen werden, so ist nach §§ 74, 75 des Gesetzes auf Grund des Personen-Verzeichnisses (Muster III.) eine besondere Gemeindesteuerliste aufzustellen. Der Gemeinde-Vorsteher hat dieselbe in den Spalten 1—18 und 21 auszufüllen.

Die Gemeindesteuerliste ist entbehrlich für Gutsbezirke, in denen der Gutsherr allein — ohne Concurrenz der Bewohner des Gutsbezirks — sämtliche öffentlich-rechtliche Verbandslasten, insbesondere auch Kreis-, Armen-, Schul- und Kirchlasten trägt.

## IV. Liste der Personen, von denen eine Steuer-Erklärung zu erfordern sein wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung ihres Vorschlages mir bis zum 15. November cr. einzureichen. In dies Verzeichniß werden auch alle diejenigen Personen aufzunehmen sein, von denen anzunehmen ist, daß sie Kapitalvermögen besitzen, ohne daß dessen Vorhandensein oder Betrag von dem Gemeinde-(Guts)-Vorstande nachgewiesen werden kann, sowie diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden, deren Geschäftsgewinn sich mit Sicherheit nicht ermitteln läßt.

Von einer Vorrevision sämtlicher Listen beabsichtige ich in diesem Jahre Abstand zu nehmen,

werde jedoch dieselben von einzelnen Gemeinden einfordern.

Zur Erledigung der Vorbereitungs geschäfte für die Veranlagung haben die Gemeinde-(Guts)-Vorsteher die Zeit vom 2. bis 15. November cr. zur Verfügung.

Das gesammte Material, also

1. Personenverzeichniß nebst Hauslisten,
2. Einkommensteuerliste,
3. Einkommensteuerrolle,
4. Gemeindesteuerliste,
5. etwaige anderweitige Unterlagen für die Beurtheilung der Steuerverhältnisse, wie z. B. über Schulden, Zinsen u. s. w., und zwar

gehört,

ist am 15. November an den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission (nicht etwa an mich) einzusenden, so daß es spätestens

am 16. November d. J.

sich in dessen Händen befindet.

Ausgeschlossen ist selbstverständlich der Fall, wo der Gemeinde-(Guts)-Vorsteher selbst Vorsitzender der Voreinschätzungskommission ist.

Eine Ueberschreitung des obigen Termins ist auf keinen Fall gestattet und würde den gesammten Gang des Veranlagungs geschäfts aufhalten.

Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen werden angewiesen werden, mir von jedem Falle der nicht pünktlichen Innehaltung des obigen Termins sofort Anzeige zu erstatten.

Die vorgeschriebenen Formulare müssen von den Gemeinden und Gutsbezirken selbst beschafft, und die dadurch erwachsenden Kosten aus der ihnen gemäß § 73 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zustehenden Veranlagungsgebühr von zwei Procent bestritten werden. Zur Vermeidung von Anzuträglichkeiten, welche durch Druckfehler oder Verschiedenheiten in Format oder Druckart entstehen könnten, habe ich vorchriftsmäßige Formulare durch die hiesigen Buchdruckereien anfertigen lassen. Die Magistrate, Gemeinde-(Guts)-Vorstände ersuche bezw. veranlasse ich, nur von diesen Formularen Gebrauch zu machen.

Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.  
von Kardorff.

Nr. 404. Dels, den 26. Oktober 1893.  
Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche für die bevorstehende Einkommensteuer-Veranlagung die für das laufende Jahr aufgestellten Einkommensteuerlisten zu benutzen wünschen, können dieselben von heute ab im Landrathsamte abholen.

Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 405. Dels, den 26. Oktober 1893.  
Die Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen betreffend.

Diejenigen Schulpfänder und Magistrate des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 11. Oktober d. J. — Kreisblatt Seite 200 — im Rückstande sind, werden ersucht, binnen bestimmt 2 Tagen die bezügliche Nachweisung mit den event. Quittungen der Emeriten und den Erstattungsbescheinigungen hierher einzureichen.

Nr. 406. Dels, den 26. Oktober 1883.

Als Sitzungsorte für die Voreinschätzungs-Commissionen  
zusammengesetzter Bezirke habe ich, wie im Vorjahre,  
folgende Ortschaften festgesetzt:

Laufende Nr.	N a m e n der zum Voreinschätzungsbezirke gehörenden Ortschaften.	D r t, an welchem die Vor- einschätzungs-Commission ihre Sitzungen abhält.
4.	Juliusburg, Gut Juliusburg, Gemeinde Neudorf b. Z., Gut Neudorf b. Z., Gemeinde Neuhäus, Gut Neuhäus, Gemeinde	Juliusburg Stadt.
5.	Gutwohne, Gut Gutwohne, Gemeinde Döberle, Gut Döberle, Gemeinde, Carlsburg, Gut Carlsburg, Gemeinde Oppeln u. Neugarten, Gut Jentwitz, Gemeinde	Gutwohne.
6.	Schickerwitz, Gut Schickerwitz, Gemeinde Schwundnig, Gut Schwundnig, Gemeinde Rotherinne, Gut Rotherinne, Gemeinde Tschertwitz, Gut Tschertwitz, Gemeinde Strehlitz, Gut Strehlitz, Gemeinde	Schickerwitz.
7.	Kurzwitz, Gut Kurzwitz, Gemeinde Jackschönan, Gut Jackschönan, Gemeinde	Jackschönan.
8.	Grüneiche, Gemeinde Groß-Graben, Gut Groß-Graben, Gemeinde	Groß-Graben.
9.	Bartherei, Gut Bartherei, Gemeinde Weißensee, Gut Weißensee, Gemeinde Budowintke, Gut Budowintke, Gemeinde Wallers, Gemeinde	Weißensee.
10.	Brieje, Gut Brieje, Gemeinde Zechkiesfern, Gemeinde Hönigern, Gut Hönigern, Gemeinde	Brieje.
11.	Bontwitz, Gut Bontwitz, Gemeinde Dzielunka, Gut Alt-Elguth, Gut Alt-Elguth, Gemeinde Ostrowine, Gut Ostrowine, Gemeinde	Alt-Elguth.

Laufende Nr.	N a m e n der zum Voreinschätzungsbezirke gehörenden Ortschaften.	D r t, an welchem die Vor- einschätzungs-Commission ihre Sitzungen abhält.
12.	Bessel, Gut Bessel, Gemeinde Neuhof b. W., Gut Neuhof b. W., Gemeinde Buselwitz, Gut Buselwitz, Gemeinde	Buselwitz.
13.	Biesegrade, Gut Biesegrade, Gemeinde Grüttenberg, Gut Grüttenberg, Gemeinde Schmoltschütz, Gut Schmoltschütz, Gemeinde Allerheiligen, Gut Allerheiligen, Gemeinde	Grüttenberg.
14.	Hogschütz, Gut Hogschütz, Gemeinde Zucklau, Gut Zucklau, Gemeinde	Zucklau.
15.	Schloß Dels, Gut Spahlitz, Gut Spahlitz, Gemeinde Württemberg, Gut Württemberg, Gemeinde	Spahlitz.
16.	Rathe, Gut Rathe, Gemeinde Dammer, Gemeinde	Rathe, Gut.
17.	Ludwigsdorf, Gut Ludwigsdorf, Gemeinde Reuchten, Gemeinde Nettsche, Gut Nettsche, Gemeinde Schmarke, Gut Schmarke, Gemeinde	Nettsche.
18.	Dobritschau, Gut Dobritschau, Gemeinde Eichgrund, Gut Eichgrund, Gemeinde Loischwitz, Gut Loischwitz, Gemeinde Stampen, Gut Stampen, Gemeinde Zäntschdorf, Gut Zäntschdorf, Gemeinde	Dobritschau.
18.	Sibyllenort, Gut Sibyllenort, Gemeinde Domatschine, Gut Domatschine, Gemeinde Langewiese, Gemeinde Beute, Gut Beute, Gemeinde	Sibyllenort.
20.	Sacrau, Gut Sacrau, Gemeinde Gundsfeld, Gut	Sacrau.

Laufende Nr.	N a m e n der zum Voreinschätzungsbezirk gehörenden Ortschaften.	O r t, an welchem die Vor- einschätzungs-Commission ihre Sitzungen abhält.
21.	Gr.-Weigelsdorf, Gut Gr.-Weigelsdorf, Gemeinde Al.-Weigelsdorf, Gut Al.-Weigelsdorf, Gemeinde Stein, Gut Stein, Gemeinde Wirkau, Gemeinde	Stein.
22.	Wibschütz, Gut Wibschütz, Gemeinde Börlitz, Gut Börlitz, Gemeinde	Wibschütz.
23.	Schleibitz, Gut Schleibitz, Gemeinde Dörndorf, Gut Dörndorf, Gemeinde Bühlau, Gut Bühlau, Gemeinde	Schleibitz.
24.	Kaate, Gut Kaate, Gemeinde Medlitz, Gut Medlitz, Gemeinde Neuhof b. R., Gut Neuhof b. R., Gemeinde Pischlawe, Gut Pischlawe, Gemeinde	Kaate.
25.	Kohrau, Gut Kohrau, Gemeinde	Kohrau.
26.	Süßwinkel, Gut Süßwinkel, Gemeinde Al.-Dels, Gut Al.-Dels, Gemeinde Tunersdorf, Gut Tunersdorf, Gemeinde Al.-Peterwitz, Gemeinde	Süßwinkel.
27.	Al.-Ellguth, Gut Al.-Ellguth, Gemeinde Kritsch, Gut Kritsch, Gemeinde Kaltvorwerk, Gut Kaltvorwerk, Gemeinde	Klein-Ellguth.
28.	Ob.-Schmollen, Gut Ob.-Schmollen, Gemeinde Ndr.-Schmollen, Gut Ndr.-Schmollen, Gemeinde Cronendorf, Gemeinde	Nieder-Schmollen.
29.	Crompusch, Gut Crompusch, Gemeinde Schwierze, gutsh. Gut Schwierze, gutsh. Gemeinde Schwierze, städt. Gemeinde Gr.-Ellguth, Gut Gr.-Ellguth, Gemeinde	Schwierze gutsh.
30.	Bielguth, Gut Bielguth, Gemeinde Neu-Ellguth, Gemeinde Neu-Schmollen, Gemeinde	Bielguth.

Laufende Nr.	N a m e n der zum Voreinschätzungsbezirk gehörenden Ortschaften.	O r t, an welchem die Vor- einschätzungs-Commission ihre Sitzungen abhält.
31.	Zantow, Gut Zantow, Gemeinde Postelwitz, Gut Postelwitz, Gemeinde	Postelwitz.
32.	Ndr. u. Ob.-Mühlatschütz, Gut Ndr. u. Ob.-Mühlatschütz, Gem. Witt.-Mühlatschütz, Gut Witt.-Mühlatschütz, Gem. Al.-Mühlatschütz, Gut Al.-Mühlatschütz, Gemeinde Ziegelhof, Gut Ziegelhof, Gemeinde	Mittel-Mühlatschütz.
33.	Ob.-Briezen, Gut Ob.-Briezen, Gemeinde Ndr.-Briezen, Gut Ndr.-Briezen, Gemeinde	Nieder-Briezen.
34.	Kraichen, Gut Kraichen, Gemeinde Laubitz, Gut Laubitz, Gemeinde Weidenbach, Gut Weidenbach, Gemeinde	Kraichen.
35.	Fürsten-Ellguth, Gut Fürsten-Ellguth, Gemeinde Wilhelminenort, Gut Wilhelminenort, Gemeinde Lampersdorf, Gut Lampersdorf, Gemeinde	Lampersdorf.
36.	Lunzendorf, Gut Lunzendorf, Gemeinde Batschke, Gut Batschke, Gemeinde Vogelgesang, Gut Vogelgesang, Gemeinde Taschenberg, Gemeinde Langenhof, Gut Langenhof, Gemeinde	Lunzendorf.
37.	Vorst. Bernstadt, Gut Vorst. Bernstadt, Gemeinde Neudorf b. B., Gut Neudorf b. B., Gemeinde Buchwald, herz., Gut Buchwald, herz., Gemeinde Buchwald, fr. Anth., Gut Buchwald, fr. Anth., Gem.	Vorstadt Bernstadt.
38.	Wonsdorf, Gut Wonsdorf, Gemeinde Bangau, Gut Bangau, Gemeinde	Nieder-Wonsdorf.
39.	Keejewitz, Gut Keejewitz, Gemeinde Ob.-Mühlwitz, Gut Ob.-Mühlwitz, Gemeinde Ndr.-Mühlwitz, Gut Ndr.-Mühlwitz, Gemeinde Salbitz, Gut Salbitz, Gemeinde	Keejewitz.

Laufende Nr.	N a m e n der zum Voreinschätzungsbezirke gehörenden Ortschaften.	O r t, an welchem die Vor- einschätzungs-Commission ihre Sitzungen abhält.
40.	Ulbersdorf, Gut Ulbersdorf, Gemeinde Ndr.-Schönau, Gut Ob.-Schönau, Gut Schönau, Gemeinde	Ulbersdorf.
41.	Stronn, Gut Stronn, Gemeinde Gimmel, Gut Gimmel, Gemeinde	Gimmel.
42.	Ndr.-Wabnitz, Gut Ob.-Wabnitz, Gut Wabnitz, Gemeinde Neuvorwerk, Gut Kauke, Gut Kauke, Gemeinde	Kauke und Wabnitz, jähr- lich abwechselnd.
43.	Korschlitz, Gut Korschlitz, Gemeinde Schützenhof, Gut Schützenhof, Gemeinde	Korschlitz.
44.	Gr.-Böllnig, Gemeinde Al.-Böllnig, Gemeinde Sadewitz, Gemeinde	Groß-Böllnig.

Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission  
des Kreises Dels.  
von Kardorff.

Nr. 407.

Dels, den 25. Oktober 1893.

### Die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 20. September cr. (Kreisbl. S. 180) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im 34. Urwahlbezirk, die Guts- und Gemeindebezirke Sampersdorf und Wilhelminenort betreffend, die Wahl der Wahlmänner am 31. d. Mts nicht in der Schule zu Sampersdorf, sondern im Dominiäl Gasthause zu Sampersdorf abgehalten werden wird.

Die beteiligten Herren Guts- und Gemeindevorleser wollen dies sofort zur Kenntniß der Urwähler bringen.

Nr. 408.

Dels, den 21. Oktober 1893.

Seitens der kirchlichen Behörden ist der Antrag gestellt worden, die in den Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirken) Reesewitz, Galbitz, Ober- und Nieder-Mühlwitz wohnenden Katholiken aus der Pfarodie Trembatschau auszuscheiden und der Pfarodie Kunzendorf zu überweisen.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch zur Kenntniß der bei der Umpfarung beteiligten Katholiken des hiesigen Kreises mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen 10 Tagen von der Ausgabe dieses Kreisblattes ab gerechnet, bei mir schriftlich anzubringen sind.

Der Königl. Landrath,  
von Kardorff.





## Beilage zu Nr. 46 des Oesler Kreisblattes.

### Das Militärdienstjubiläum des Königs von Sachsen.

König Albert von Sachsen feierte am 22. Oktober sein 50jähriges Militär-Dienstjubiläum, und das ganze deutsche Volk vereinigte seine Wünsche mit denen des Sachsenvolkes, daß der König seinem Lande, dem Reiche und dem deutschen Heere noch lange Jahre erhalten bleiben möge.

König Albert ist am 23. April 1828 als Sohn des nachmaligen Königs Johann geboren und trat am 24. Oktober 1843 als Lieutenant in das sächsische Leibregiment ein. Schon im Jahre 1849 hatte er, inzwischen zum Hauptmann befördert, in Schleswig-Holstein Gelegenheit, in mehreren Gefechten Beweise seiner Unererschrockenheit und Tapferkeit zu geben und nach dem Urtheil Molitkes „diejenigen Eigenschaften zu verrathen, die ihn später als Feldherrn auszeichneten“. In der darauf folgenden Friedenszeit durchlief der Prinz die militärischen Stufen, und das Jahr 1866 fand ihn als Oberbefehlshaber der sächsischen Truppen, mit denen er in der Schlacht bei Gitschin mit Auszeichnung kämpfte. Bei der darauf folgenden Armeeorganisation wurde er zum kommandirenden General des jetzigen 12. (sächsischen) Armeecorps ernannt.

Im Kriege von 1870/71 führte er zunächst das 11. Armeecorps und stand unter dem Kronprinzen von Preußen. In dieser Stellung trug er viel zum Siege bei Gravelotte und bei Saint Privat bei. Als dann der Vormarsch gegen Paris angetreten wurde, erhielt der Kronprinz von Sachsen den Oberbefehl über die Maasarmee, gewann selbstständig die Schlacht bei Beaumont und hatte hervorragehenden Antheil am Siege von Sedan. Auch in den Kämpfen vor Paris, namentlich bei Le Bourget und am Mont Valerien, zeichnete er sich wiederholt aus, und wurde für seine großen Verdienste in diesem Kriege bei dem feierlichen Einzuge in Dresden am 11. Juli 1871 zum Generalfeldmarschall ernannt. In der darauf folgenden Friedenszeit verwertete er seine militärischen Kenntnisse als General-Inspector der 1. Armeeinspektion, bis ihn die am 29. Oktober 1873 erfolgte Thronbesteigung zum Rücktritt von dieser Stellung veranlaßte.

Nummehr sind 50 Jahre verflossen, seit König Albert in die Armee eingetreten ist, und ganz Deutschland bringt dem Manne, dem es so viel verdankt, seine Huldigung dar. Am Sonntag Nachmittag langte der Kaiser mit dem Prinzen Heinrich und Albrecht in Dresden an und wurde von der Menge jubelnd begrüßt. Im Schloß fand die Begrüßung statt, bei der der Kaiser eine Ansprache an den König hielt, in der er hervorhob, daß der König heute der einzige jener großen Heerführer sei, die des Reiches Einheit erklämpft hätten, der letzte Ritter des eisernen Kreuzes mit dem Großkreuze. Er lege daher die Wünsche und Huldigungen des gesammten deutschen Heeres ihm zu Füßen und spreche den Wunsch aus, daß der König seinem jugendlichen Streben und seiner Arbeit für die Armee noch lange mit seinem Rath zur Seite stehen möge. Der Kaiser überreichte hierauf einen Marschallstab mit Brillanten und schloß mit einem Hoch auf den König. Der König erwiderte dankend und sprach die Versicherung aus, daß der Marschallstab sicher in seiner Hand ruhen solle, auch wenn, was Gott verhüten möge, er noch einmal das Schwert zum Schutze Deutschlands ziehen müßte. — Bei der darauf folgenden Galatafel brachte der Kaiser einen Trinkspruch auf den König aus, indem er gleichzeitig seinen Dank dafür aussprach, daß der König die Chefstelle des 2. Garde-Infanterieregiments angenommen

habe. Der König erwiderte mit einem Hoch auf den Kaiser. Im Anschluß an die Galatafel führten die Majestäten, stürmisch vom Publikum begrüßt, zur Festvorstellung im Hoftheater, die in einer Apotheose gipfelte. Nach der Vorstellung trat der König mit dem Kaiser auf den Vorbau vor dem Theater und wurde stürmisch begrüßt. Die Gbuser waren bengalisch beleuchtet, tausend Sänger trugen Lieder vor, und Championträger stellten die königlichen Initialien dar. Auf der ganzen Bevölkerung lag freudige Feststimmung.

### Wirkungen der Tabakfabriksteuer.

Der Widerspruch gegen die Einführung einer Tabakfabriksteuer gründet sich vornehmlich darauf, daß sie die Erzeugnisse zahlreicher Tabakfabriken und Tabakarbeiter gefährde, weil die Vertheuerung des Fabrikats den Verbrauch wesentlich einschränken werde. Man wirft hierbei mit Zahlen um sich, welche die Richtigkeit der Behauptung beweisen sollen. Diese Zahlen sind aber ganz willkürlich und haben keine Unterlage in den wirklichen Verhältnissen. Freilich wird die Tabakfabriksteuer, wie dies bei jeder neuen Steuer der Fall ist, in gewohnte Verhältnisse in gewissem Sinne störend eingreifen, und es ist daher erwünscht, daß die Betheiligten sich bemühen, die öffentliche Meinung gegen ihre Einführung einzunehmen. Da aber diese Bemühungen nicht davor zurückschrecken, die voraussichtliche Wirkung des Gesetzes auf Grund jener willkürlichen Zahlen bis ins Ungeheure zu übertreiben, erscheint es geboten, dem gegenüber die Verhältnisse, wie sie sich auf Grund der Berechnungen seitens Sachverständiger gestalten werden, aufzuklären. Die Feststellung der Höhe der Steuererträge unterliegt allerdings noch den Beschlüssen des Bundesraths. Wenn wir aber die Steuererträge, welche in den Zeitungen verbreitet werden, und gegen welche sich der Widerspruch der Betheiligten richtet, als richtig annehmen, so stellen sich, wie kürzlich in einem Artikel der „Nordb. Allgem. Zeitung“ nachgewiesen wurde, die Preise im Einzelverkauf, unter der Voraussetzung, daß Fabrik- und Detailnuzen künftig der gleiche bleibt, wie bisher, folgendermaßen.

Die Hauptmasse des Cigarrenverbrauchs besteht aus 4- und 5-Pfennig-Cigarren. Der Detailhändler kauft die Cigarren, die er zu 4 Pfennig verkauft, zum Preise von 18 bis 29 Mark für das Tausend ein. Wenn er 18 Mark bezahlt, hat er beim Wiederverkauf der 4 Pfennig-Cigarren 22 Mark Geschäftsgewinn, d. h. 122 pCt. Eben diese Cigarren werden in Folge des Fortfalls der Inlandssteuer und in Folge der Zollverminderung im Betrage von 3,375 Mark für das Tausend nur einen Fabrikpreis von 14,625 Mark haben. Hierzu kommt nun die Fabriksteuer, die nach den in den Zeitungen verbreiteten Mittheilungen  $\frac{1}{3}$  des Facturawerts betragen soll = 4,875 M. Der Detailhändler wird also die Cigarre, die er bisher für 18 Mark einkaufte, jetzt für 19,5 Mark einkaufen müssen. Wenn er nun den eben erwähnten Nutzen von 122 pCt. beibehalten will, dann wird er zu dem nunmehr 19,5 Mark betragenden Einkaufspreis 23,8 Mark hinzuschlagen können; das Tausend würde alsdann im Verkauf sich auf 43,3 Mark stellen, die bisherige 4 Pfennig-Cigarre mithin sich im Einzelverkauf auf 4,3 Pfennig berechnen. Bei einzelnen Sorten der im Einzelverkauf 4 Pfennig kostenden Cigarre stellt sich bisher der Fabrikpreis auf 25 Mark für das Tausend; der Geschäftsgewinn beträgt dann nur 15 Mark = 60 pCt. Zukünftig würde das

Tausend ohne Inlandsteuer 21,6 kosten, mit Fabriksteuer, welche 7,2 betragen würde, 28,8 Mark; unter Beibehaltung des bisherigen Geschäftsgewinns von 60 pCt., der alsdann 17,2 Mark betragen würde, würde sich das Tausend auf 46 Mark, die Einzelcigarre auf 4,6 Pfennig stellen. Ähnliche Berechnungen stellen bei einem etwas höheren Einkaufspreis die bisherige 4-Pfennig-Cigarre auf den Verkaufspreis von 4,7 Pfennig.

Auch die 5-Pfennig-Cigarre wird gegenwärtig zu sehr verschiedenen Preisen für das Tausend eingekauft, zu 30 Mark, 32 Mark, 36 Mark und 39 Mark. Der Geschäftsgewinn ist dann, je höher der Fabrikpreis, desto geringer — er beträgt 66, 56, 39 und 28 pCt. Unter der Voraussetzung daß der Geschäftsgewinn derselbe bleibt, würde die bisherige 5-Pfennig-Cigarre je nach dem Einkaufspreis und mit entsprechenden Fabrikatwerthsteuer künftig 5,9 Pfennig, 6 Pfennig, oder 6,1 Pfennig kosten.

Bei einer 10-Pfennig-Cigarre würde sich in Zukunft der Einzelverkaufspreis auf 12,7 Pfennig für das Stück stellen. Der Rauchtobak, der jetzt für das Pfund 55 Pfennig kostet, würde künftig unter der Voraussetzung, daß die Fabriksteuer hier  $\frac{2}{5}$  des Facturawerths beträgt, 56 Pfennig, der Tabak, welcher jetzt 70 Pfennig kostet, künftig 77 Pfennig, der von 80 Pfennig künftig 92 Pfennig, der von 220 Pfennig künftig 314 Pfennig kosten. Der Rauchtobak, für den eine Fabriksteuer von  $\frac{1}{5}$  des Facturawerths angenommen ist, würde sich von 1 Mark für das Pfund auf 1,05 Mark, oder von 1,25 Mark auf 1,45 Mark, oder von 4 Mark auf 5,50 Mark erhöhen. Der Schnupftobak aber, der jetzt für 50 Pfennig verkauft wird, wird später nur 38 Pfennig kosten, der zu 75 Pfennig sich auf 77 Pfennig, der von 2,50 Mark sich auf 3,38 Mark erhöhen.

Die bevorstehende Berechnung beweist zunächst, daß die geplante Werthsteuer gerechter ist, als die bisherige Gewichtsteuer, indem sie auf die billigen Sorten eine sehr viel niedrigere Steuer legt als auf die besseren. Zweitens ist aus den Darlegungen zu folgern, daß schwerlich ein erheblicher Rückgang im Verbrauch eintreten wird, weil die Werthsteuer der billigen Sorten, die  $\frac{3}{4}$  des Gesamtverbrauchs betragen, sehr gering sein wird, wenn überhaupt eine Preiserhöhung im Einzelverkauf zum Ausdruck kommen wird. Hiermit wird auch der Haupteinwand hinfällig, daß die Existenz zahlreicher Fabriken und Tabakarbeiter bedroht sei.

## Bitte

des

Schlesischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Die Wiederkehr der Kirchen-Collekte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung am diesjährigen Reformations-

festen giebt uns Veranlassung, von Neuem unsere bringende Bitte um reichliche Darbringung von Liebesgaben für das Werk, welches wir in immer weiterem Umfang zur Förderung des Reiches Gottes unter unseren Glaubensgenossen in der Diaspora auszurichten haben, an die Gemeinden unserer Provinz zu richten.

Mit dem Dank, den wir dem Herrn unserem Gott für den bisher darauf gelegten Segen darbringen, verbinden wir den Dank für alle die Opfer brüderlicher Liebe, welche in immer reichlicherem Maße für die Zwecke unseres Vereins gesendet worden und es uns ermöglicht haben, unserem Kirchenregiment in seiner treuen Fürsorge für die Befriedigung der Bedürfnisse unserer in mannigfacher kirchlicher Noth und Bedrängniß sich befindenden Glaubensgenossen zu Hilfe zu kommen. Mit solchem Dank ist es uns vergönnt gewesen, im Laufe dieses Jahres, am 28. und 29. Juni, das fünfzigjährige Bestehen unseres Schlesischen Hauptvereins unter großer Theilnehmung der Freunde unserer Sache zu feiern.

Aber mit jedem Jahr haben sich die Ansprüche an seine Hilfe gemehrt. Immer neue Aufgaben sieht er sich gestellt, auf den Gebieten des kirchlichen Lebens und der geistlichen Nothstände, auf die wir vor jeder Einammlung der Reformationsfest-Collekte die Gemeinden mit dem Ausruf zu weiterer Hilfe hinweisen mußten. Unsere Zuhelfer konnten wir nicht begeben, ohne neue Einblicke in die Nothstände auf dem Gebiet der Kirche, Schule und Confirmandenpflege zu thun. Wir fühlen uns daher gedrungen, in dankbarem Rückblick auf diese Feier uns wiederum mit der besondern dringenden Bitte an jede Gemeinde zu wenden: Opfere Gott Dank und bezahle dem Höchsten deine Gelübde! In immer weitere Kreise unseres kirchlichen Lebens rufen wir mit unseren Zweig- und Frauenvereinen: Kommt und helfet uns mit Darbringung reichlicher Liebesgaben, eingedenk des apostolischen Wahlspruches unseres Vereins: Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden, denn zu seiner Zeit werden wir auch ernten, ohne Aufhören. Als wir denn nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.

Breslau, den 10. October 1893.

## Der Vorstand

des

Schlesischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

D. Erdmann. Weingärtner. Dickhuth.

v. Böbbeke. Schulz. Schulz-Epler. Schwarz.

## Kirchliche Nachrichten.

Am 22. Sonntage nach Trinitatis Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Dels: Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiaconus Biehler.

Nachmittagsgottesdienst  $1\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Superintendent Ueberich.

Abendgottesdienst 8 Uhr: Herr Diaconus Bone.

Abendgottesdienst 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Archidiaconus Biehler.

In der Propst-Kirche: Mittags 11 Uhr: Militär-Gottesdienst: Herr Superintendent Ueberich. (Reformationsfestfeier für die Militärgemeinde.)

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 2. November 1893, Vormittags

8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Subidiaconus Schmidt.

Amiswoche: Herr Archidiaconus Biehler.

Die Bahnhofswirthschaft auf Station Juliusburg, jedoch ohne Wohnung für den Bahnhofswirth, soll vom 16. Dezember d. J. ab verpachtet werden.

Schriftliche, mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis Freitag, den 3. November d. J., Vormittags 11 Uhr, zu welcher Stunde die Eröffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Theilnehmenden erfolgen soll, versiegelt und portofrei einzureichen. Die Nachtbedingungen können in unserer Kanzlei, Oberthorbahnhof hier selbst, eingesehen oder von derselben gegen portofreie Einsendung von 30 Pf. in Briefmarken bezogen werden.

Breslau, im October 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Breslau—Tarnowitz).

## Rechnungsformulare

empfehl

A. Ludwig's Buchdrucker.

# Das große Pelzwaarenlager

Feste Preise!

von

Feste Preise!

Ring 38, **M. Boden,** Kürschnermeister, **Breslau,** Ring 38,

grüne Röhrrseite, parterre, I. und II. Etage,  
empfehl:

Herren-Pelzpelze . . . . .	von 40 Thlr. an	‡ Damen-Pelz-Jacken	von 6 Thlr. an
Herren-Geh.-u. Reise- pelze . . . . .	25 " "	‡ Fußsäcke	" 1 1/2 " "
Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzröcke . . . . .	10 " "	‡ Große Auswahl von Da- men-Pelz-Garni- turen in Zobel und Marber, Nerz, Stunts- und Zitis-Muffen . . . . .	5 " "
Herren-Schlafpelze . . . . .	12 " "	‡ Eisvogel-, Luchs-, Dach- und Bären-Muffen . . . . .	5 " "
Pirée-Pelze für Kut- scher und Diener . . . . .	15 " "	‡ Waschbär- und Scheitel- affen-Muffen . . . . .	2 1/2 " "
Elegante Damenpelz- mäntel . . . . .	16 2/3 " "	‡ Feh-, Wisam-, im. Stunts- und Genotten-Muffen . . . . .	2 " "
Theater-, Ball- und Concertmäntel für Damen in ver- schiedenen Farben und Mustern . . . . .	10 " "	‡ Jagd-Muffen . . . . .	1 1/2 " "
		‡ Kinder-Garnituren . . . . .	1 " "
		‡ Pelz-Teppiche . . . . .	2 1/2 " "

Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen. Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damenpelzbezugsstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelz-Gegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. Auswahl-Sendungen bereitwilligst. Bei Bestellungen von Herrenpelzen bitte als Raach die Rückenbreite und Armlänge, bei Damenpelzen eine Kleider-taille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme. Aus-führlischen, illustrierten Catalog, sowie Stoffproben versende ich gratis und franko. Feste Preise!

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

## Ein Schmied,

der auch eine Dampfeschmaschine führen kann, findet vom 1. April 1894 Stellung bei dem

Wirtschaftsamt Neu-Stradam bei Stradam, Kreis Groß-Wartenberg.

## Fragebogen

zu Anträgen um Gewährung von Invalidenrente

sind vorrätzig in

A. Ludwig's Buchdruckerei.

## Zur Herbstpflanzung

empfehl die Schloßgärtnerei Pontwik  
Eichenhochstämme 500 Stück % 45 M.  
Kazienhochstamm 500 " " 30 "  
Kastanien 300 " " 25 "  
Ebereschen 200 " " 40 "  
Ahorn 200 " " 50 "

## Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die hoch-interessante „Thierbörse“ halten. Für 90 Pf. abonirt man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs:

1. Die „Thierbörse“, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Thierbörse“ ist Ver-einsorgan des großen Berliner Thierschutz-vereins und anderer deutscher Thierschutz-vereine.
2. gratis: Den „Landwirthschafts-ligen und industriellen Central-Anzeiger“.
3. gratis: Die „Naturalien- u. Lehrmittel-börse“.
4. gratis: Die „Blanzendörse“.
5. gratis: Das „Illustrirte Unterhaltungs-blatt“ für jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wachsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen jeden Tag Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

## Formulare

zu

## Lehrverträgen

(nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen umgearbeitet) vorrätzig in der Buchdruckerei von A. Ludwig.

### Marktpreis der Stadt Dels

vom 21. Oktober 1893.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . . . .	14	10	13	80	13	50
gelb, . . . . .	14	—	13	70	13	40
Roggen . . . . .	12	40	12	20	11	80
Gerste . . . . .	14	—	13	—	12	—
Hafer . . . . .	16	—	15	50	15	20
Erbfen . . . . .	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.) . . . . .	—	—	—	—	—	—
Heu . . . . .	4	—	3	90	3	80
Stroh . . . . .	27	—	26	50	26	—

Im Verlage von A. Ludwig in Dels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei Heinrich Tigner in Bernstadt und Julius Malig in Festenberg:

## Neuestes schlesisches Kochbuch

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhaft sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Genehmigung des Kgl. Ober-Präsidenten von Schlessen  
**Lotterie**

zum Besten des Hirschberger Frauenheims.

Ziehung am 4. Dezember 1893.

Zur Verloofung kommen Gegenstände aller Art: Schmud- und Luxus-Sachen, weibliche Handarbeiten zc.

Die Gewinne repräsentiren einen Gesamtwert von 5000 M. Loose, à 50 Pf., sind in der Expedition der „Lokomotive“ zu haben.

**Paul Kusche, Ohlauerstraße 20,**

offerirt Pa. pensylvanisches Petroleum,

à Pfund 12 Pfennige, à Liter 18 Pfennige.

